

Satzung
der Ortsgemeinde Mudersbach
zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Mudersbach vom 12.12.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mudersbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Mudersbach (Ausbaubeitragsatzung) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Verschonungsregelung

(1) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Erschließungsbeiträge nach den §§ 123 ff. BauGB i.V.m der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Mudersbach für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind oder die Herstellung der öffentlichen Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen) erfolgt ist, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Beitrages wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	12 Jahre

- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ²		20 Jahre

Die Verschonung beginnt im Falle § 1 Abs. 1, Satz 1 dieser Satzung zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der Erschließungsbeitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ist die Herstellung der Verkehrsanlage durch den Abschluss von Verträgen erfolgt (insbesondere Erschließungsverträge) gilt die Verschonung ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.

- (2) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Ortsgemeinde Mudersbach über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	14 Jahre

- EUR 14,01 bis 15,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m² gewichtete Grundstücksfläche – 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m² Grundstücksfläche – 1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m² Grundstücksfläche – 2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m² Grundstücksfläche – 3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m² Grundstücksfläche – 4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m² Grundstücksfläche – 5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m² Grundstücksfläche – 6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m² Grundstücksfläche – 7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m² Grundstücksfläche – 8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m² Grundstücksfläche – 9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m² Grundstücksfläche – 10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m² Grundstücksfläche – 11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m² Grundstücksfläche – 12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m² Grundstücksfläche – 13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m² Grundstücksfläche – 14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m² Grundstücksfläche – 15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m² Grundstücksfläche – 16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m² Grundstücksfläche – 17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m² Grundstücksfläche – 18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m² Grundstücksfläche – 19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m² Grundstücksfläche – 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mudersbach, den 12.12.2023


Christian Peter
Ortsbürgermeister

